



Dorferneuerung Seestern
Gemeinde Schonungen, Landkreis Schweinfurt

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG –
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeit – UVPG –
Neugestaltung der Freifläche „Zwenger“**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Seestern wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Ausbau der Dorflage „Zwenger“ wird in der allgemeinen Vorprüfung gem. § 7, Abs.1 UVPG als umweltverträglich eingeschätzt. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich. Die TG hat eine Objektplanung vorgelegt, welche in der Vorausschau keine nachhaltige Verschlechterung für die Schutzgüter gem. § 2 Abs.1 UVPG erkennen lässt. Eine Abstimmung mit dem amtlichen Denkmalschutz zum Schutzgut „Kulturgüter“ ist erfolgt. Die Denkmalschutzrechtlichen Belange werden gemäß den Hinweisen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in der Planung und beim Ausbau beachtet. Grdstl. bestehen diesbezüglich unter Einhaltung der Fachvorgaben keine Bedenken. Eine erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wurde beantragt. Die Bewirkung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

In der Planung und unter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurden hierzu die erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Übernahme in die Plangenehmigung erörtert.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 11.11.2024

gez. Johannes Krüger
Ltd. Baudirektor